

**Verfahrensweise für die freiwillige Zulassung von
Elektro-Kleinkrafträdern, Elektrorollern, S-Pedelecs und vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen
gem. § 3 Abs. 4 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Elektro-Kleinkrafträder, Elektroroller, S-Pedelecs und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge benötigen grundsätzlich nur ein Versicherungskennzeichen gemäß § 52 FZV.

Auf Antrag (Freiwillige Zulassung) können gemäß § 3 Abs. 4 FZV i.V.m § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 d und f FZV Elektro-Kleinkrafträder, Elektroroller, S-Pedelecs und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge zugelassen werden. In diesem Fall gelten dann vollumfänglich die strengeren Regeln für eigentlich zulassungspflichtige Fahrzeuge. Anstelle der Betriebserlaubnis wird von der Zulassungsbehörde eine Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und Teil II (Fahrzeugbrief) ausgestellt. Es wird ein reguläres Kennzeichen zugeteilt, welches an der vom Hersteller vorgesehenen Kennzeichen-Anbringungsstelle fest zu montieren ist.

Eine freiwillige Zulassung gem. § 3 Abs. 4 FZV kann nicht erfolgen, wenn das Fahrzeug im Besitz eines gültigen Versicherungskennzeichens ist. Daher muss eine wirksame Kündigung des Versicherungsverhältnisses vor dem Zeitpunkt der Zulassung nachgewiesen werden (Vorlage einer Bestätigung des Versicherers über die Beendigung des Versicherungsverhältnisses unter Angabe eines Datums der Beendigung).

Kleinkrafträder, Elektroroller, S-Pedelecs und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge fallen unter die Fahrzeugklassen

- **L1e: 2räd.KKR b. 45 km/h** (2-rädriges Kraftfahrzeug (Kleinkraftrad) mit bbH bis zu 45 km/h und Hubraum bis zu 50 cm³ oder Leistung bis zu 4 kW bei Elektromotoren).
- **L2e: 3räd.KKR b. 45 km/h** (3-rädriges Kraftfahrzeug (Kleinkraftrad) mit bbH bis zu 45 km/h und Hubraum bis zu 50 cm³ oder Leistung bis zu 4 kW bei Elektro- oder anderen Verbrennungsmotoren)
- **L6e: 4räd.Leich.Fz.b. 350 kg** (4-rädriges Fahrzeug mit einer Leermasse bis zu 350 kg (oder Batterien bei Elektrofahrzeugen) mit bbH bis zu 45 km/h und Hubraum bis zu 50 cm³ oder Leistung bis zu 4 kW bei anderen Verbrennungs- oder Elektromotoren)

und **können** damit unter bestimmten Voraussetzungen **auf Antrag freiwillig zugelassen werden.**

Elektrokleinstfahrzeuge (Bsp. E-Scooter) nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 g können gemäß § 3 Abs. 4 FZV nicht freiwillig zugelassen werden. Aufgrund ihrer Bauart und den Abmessungen kann an diesen Fahrzeugen kein allgemeines Kennzeichen im Sinne des § 9 FZV angebracht werden. Diese Fahrzeuge müssen mit einer Versicherungsplakette versehen werden, die bei einem Versicherungsunternehmen zu beantragen ist.

Was muss für eine freiwillige Zulassung erfüllt sein:

- **Alle technischen Daten, welche für die Zulassung benötigt werden, müssen der Zulassungsbehörde vorliegen.** Diese Daten sind in der Regel in einer **Betriebserlaubnis** bzw. im **Certificate of Conformity (CoC)** vorhanden, die im Original der Zulassungsbehörde vorzulegen sind. Liegen diese Dokumente nicht vor, muss sich der Halter/die Halterin auf

eigene Kosten um den Nachweis der Daten kümmern. Dies erfolgt in der Regel durch Vorlage eines Gutachtens oder Datenblattes einer technischen Prüfstelle. Das Gutachten bzw. das Datenblatt sind der Zulassungsbehörde im Original vorzulegen.

Wird ein Gutachten nach § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. § 13 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung erstellt, muss vor einer Zulassung des Fahrzeugs eine Einzel-Betriebserlaubnis bzw. –Genehmigung erteilt werden (nähere Informationen dazu finden Sie [hier](#)).

Ausdrucke aus dem Internet zu technischen Daten werden nicht anerkannt.

- Eine **bauartgeprüfte Kennzeichenbeleuchtung**. Ist diese nicht vorhanden, muss eine Nachrüstung auf eigene Kosten erfolgen.
- **Anbringungsmöglichkeit Kennzeichenschild.**
 - **Kleinkrafträder** fallen nicht unter die gesetzliche Definition der „Leichtkrafträder“. Ihnen darf daher **kein Leichtkraftradkennzeichen (255 x 130 mm) zugeteilt werden**. Kleinkrafträder erhalten **ausschließlich ein zweizeiliges Kennzeichen** in der Größe 250 mm x 200 mm bis max. 340 x 200 mm.
 - **Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge** benötigen ein vorderes und hinteres Kennzeichenschild (kein Leichtkraftrad- und kein Kraftradkennzeichen). Es dürfen nur Kennzeichenschilder mit der FE-Mittelschrift zugeteilt werden.
 - **Die Zusatzbezeichnung „E“ darf nicht Bestandteil des Kennzeichens sein.**

Der Nachweis einer entsprechenden Anbringungsstelle für ein zweizeiliges Kennzeichen nach § 9 i.V.m. Anlage 4 Abschnitt 2 Nr. 2 FZV hinten bzw. bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen eines Kennzeichens mit der FE-Mittelschrift vorne und hinten, nach § 9 i.V.m. Anlage 4 Abschnitt 1 Ziffer 1 oder 2 FZV, einschließlich einer vorhandenen Ausleuchtung des hinteren Kennzeichens, muss durch ein qualifiziertes technisches Gutachten erbracht werden, das im Original der Zulassungsbehörde vorzulegen ist.

- Das Fahrzeug muss **vor** der freiwilligen Zulassung von der Zulassungsbehörde **identifiziert werden. Hierzu ist das Kleinkraftrad bzw. vierrädrige Leichtkraftfahrzeug bei der Zulassungsbehörde vorzuführen**. Dabei wird unter anderem geprüft, ob das Kennzeichenschild/ die Kennzeichenschilder korrekt angebracht werden kann/können und eine geeignete Kennzeichenbeleuchtung vorhanden ist. Das Fahrzeug muss sich in einem fahrbereiten Zustand befinden. Nicht fahrbereite Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit Mängeln, die einen sicheren Betrieb nicht gewährleisten, werden nicht zugelassen.
- **Die Zulassung einer Vielzahl von Fahrzeugen auf einen Fahrzeughalter ist nicht zulässig** und wird von der Zulassungsbehörde abgelehnt. Auf eine volljährige bzw. minderjährige Person mit einer entsprechenden Fahrerlaubnis kann daher nur ein elektrobetriebenes L-1e- bzw. L-2e-Fahrzeug zugelassen werden.
- **Eine Hauptuntersuchung (HU) ist nicht erforderlich**, da diese gemäß § 29 StVZO nur für zulassungs- und kennzeichenpflichtige Fahrzeuge gilt. Es wird daher keine HU-Plakette auf dem Kennzeichenschild angebracht. **Weiterhin sind für die freiwillige Zulassung vorzulegen:**
- **Zulassungsantrag** ohne SEPA-Lastschriftmandat (zulassungsfreie Fahrzeuge, die sich freiwillig einer Zulassung unterziehen, bleiben weiterhin von der Kfz-Steuer befreit)
- **Gültiger Original-Identitätsnachweis (bei Reisepässen: mit Meldebescheinigung)**
- **Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)**

Sollte Sie Fragen haben, richten Sie diese bitte schriftlich an kfz.zulassung@kreis-bergstrasse.de

Weitere Informationen rund um die Zulassung von Fahrzeugen, einschließlich der Online-Terminbuchung für einen Besuch der Zulassungsbehörde, finden Sie unter www.kreis-bergstrasse.de